

Richtlinien im Förderprogramm M.E.N.S. – Mitarbeitende zur Ehrenamtsentlastung in Netzwerk-Strukturen

Ziel der Förderung ist es, den Einsatz und die Beschäftigung von hauptamtlichem Personal in kooperativen Strukturen von mindestens zwei Sportvereinen zu unterstützen, um die ehrenamtlich tätigen Personen in den betreffenden Sportvereinen von administrativen und organisatorischen Aufgaben zu entlasten und die Vereinsentwicklung nachhaltig abzusichern und zu fördern (Hilfe zur Selbsthilfe).

1. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

1.1 Gefördert werden Personalkosten für hauptberuflich Beschäftigte (Teil- oder Vollzeit) in den als zuwendungsfähig anerkannten Sportvereinen.

1.2 Gefördert werden neu geschaffene Stellen, deren Aufgaben überwiegend im steuerbegünstigten Zwecke des Vereins liegen.

Nicht gefördert werden:

- Stellen, deren Tätigkeiten ausschließlich dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen, wie z.B. dem Sponsoring
- bereits bestehende Personalstellen (in sehr gut begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, bspw. Aufstockungen aus einer geringfügigen Beschäftigung).
- Personalstellen, deren Tätigkeitsschwerpunkt im sportpraktischen Bereich liegen, bspw. Übungsleiter/-innen oder Trainer/-innen.

1.3 Der Zuschuss ist zweckgebunden. Dieser ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Das Bruttojahresentgelt darf eine vergleichbare Eingruppierung nach [TV-L](#) nicht übersteigen (siehe insbesondere [Anhang](#) des Tarifvertrages).

1.4 Der Förderzyklus erstreckt sich im Rahmen einer Anschubfinanzierung maximal auf die zwei der Anstellung folgenden Beschäftigungsjahre.

1.5 Antragsberechtigt sind ausschließlich Sportvereine, die seit mindestens 3 Jahren ordentliches Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB Nord) sind und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aufweisen. Dies umfasst:

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses (mindestens nach den Grundsätzen der Einnahmen- und Überschussrechnung).
- Eine vollständige, richtige, übersichtliche und zeitgerechte Buchführung.
- Erhebung angemessener Vereinsmitgliedsbeiträge.
- Die Einhaltung aller Fristen des BSB Nord.
- Keine Verstöße gegen die Werte des BSB Nord, siehe Satzung (v.a. Präambel sowie die [Richtlinien guter Verbandsführung](#); u.a. Schutz vor Gewalt).

1.6 Der BSB Nord ist jederzeit berechtigt, (Einzelfall-)Prüfungen vorzunehmen. Werden die genannten Anforderungen nicht erfüllt oder die Einsichtnahme verweigert, kann die Förderung verwehrt werden.

1.7 Die beteiligten Sportvereine sind verpflichtet, unverzüglich dem BSB Nord anzuzeigen, wenn

- nach Vorlage des Antrags weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten wurden oder wenn sich eine Reduzierung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt – eine Überförderung ist ausgeschlossen,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

1.8 Ein rechtlicher Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Änderungen bleiben vorbehalten.

2. Bewerbungsverfahren

2.1 Bewerbungen können ab dem 01.11.2026 bis 31.03.2027, in den nachfolgenden Jahren jeweils bis zum 31.01. per E-Mail an l.schneider@badischer-sportbund.de unter Verwendung der als Download bereitgestellten Bewerbungsunterlagen eingereicht werden (verfügbar unter www.badischer-sportbund.de → Zuschüsse → M.E.N.S.).

2.2 Bewerber sind die beteiligten Mitgliedsvereine des BSB Nord als juristische Person, keinesfalls Abteilungen. Nach Einzelfallprüfung sind zum Zwecke der Umsetzung gegründete juristische Personen förderfähig.

2.3 Die Bewerbungsunterlagen sind wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig auszufüllen. Diesen sind folgende Anlagen (einfach) beizulegen:

- a. Personalkostenaufstellung bzw. Kostenberechnung der geplanten Stelle für den geförderten Zeitraum. Diese stellen die Berechnungsgrundlage der maximalen Fördersumme dar.
- b. (Re-)Finanzierungsplanung: Aufstellung des Eigenanteils an den Personalkosten, ggf. unter Angabe der Drittmittelgeber für den geförderten Zeitraum und Ansätze für die langfristige Finanzierung der Stelle nach Auslaufen der BSB-Förderung.
- c. gültiger Freistellungsbescheid (Gemeinnützigkeit) des zuständigen Finanzamtes, falls dieser dem Sportbund noch nicht vorliegt.

2.4 Für die Prüfung der Bewerbung und Berechnung der Zuschusshöhe werden die eingereichten Unterlagen herangezogen und eine Vorauswahl der besten Bewerbungen durch den BSB Nord getroffen. Mit den ausgewählten Bewerbern wird ein Termin vor Ort zur Projektpräsentation vereinbart und eventuell auftretende Fragen geklärt. Der BSB Nord entscheidet nach den vor-Ort-Terminen final über die Zuschussgewährung oder -ablehnung. Relevante Abweichungen vom Antrag sind dem BSB Nord unverzüglich mitzuteilen. Aufgrund der begrenzten Mittel können je Förderzyklus nur wenige Projekte zum Zug kommen.

2.5 Der BSB Nord bewilligt den beteiligten Sportvereinen nach diesen allgemeinen Richtlinien den Zuschuss für den zweijährigen Förderzyklus im Anschluss an eine erfolgreiche Bewerbung durch eine *Förderzusage*. Die beteiligten Vereine bestätigen die Annahme der Förderung und erklären sich mit den Inhalten der *Förderzusage* sowie dieser Richtlinien durch Unterschrift der Förderzusage einverstanden. Dies soll die finanzielle Planungssicherheit herstellen und den Anstellungsprozess ermöglichen.

- 2.6 Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die *Information über den Abschluss eines Arbeitsvertrags*. Diese wird als Vorlage zur Verfügung gestellt und ist wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig auszufüllen. Sie beinhaltet Informationen zu den Rahmenbedingungen des Arbeitsvertrags sowie zur/zum Arbeitnehmer/-in. Die Auszahlung der ersten Rate des Zuschusses wird nach Eingang der *Information über den Abschluss eines Arbeitsvertrags* beim BSB Nord vorgenommen. Die zweite Rate wird im gleichen Zeitraum des Folgejahres ausbezahlt. Die Zusendung des Arbeitsvertrages ist nicht erforderlich.

3. Bezuschussung

- 3.1 Der Zuschuss wird als anteilige Festbetragsfinanzierung in zwei Raten innerhalb des zweijährigen Förderzyklus ausbezahlt. Die erste Rate wird im Kalenderjahr der Anstellung, die zweite Rate wird im Folgejahr ausbezahlt. Die Anstellung muss im ersten Jahr des Förderzyklus spätestens zum 01.12. erfolgen.
- 3.2 Zuschussempfänger sind die beteiligten Sportvereine bzw. die kooperativen Strukturen (Anstellungsträger) der beteiligten Sportvereine. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf die in der Bewerbung genannte Bankverbindung des Anstellungsträgers bzw. sofern (noch) keine Bankverbindung für den Anstellungsträger besteht an den in der Bewerbung als Hauptansprechpartner benannten Sportverein.
Weiterleitungen des Zuschusses können nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung anerkannt werden, sofern der Förderzweck erhalten bleibt und sich nur die Abwicklung ändert.
- 3.3 Ein Zuschuss kann für Vereinskooperationen / kooperative Strukturen von Sportvereinen ab insgesamt 300 Mitgliedern gewährt werden. Maßgebend ist die letzte veröffentlichte Bestandserhebung des BSB Nord zum Zeitpunkt der Bewerbung. Bei Vereinskooperationen von insgesamt* 300 bis 999 Mitgliedern wird eine Teilzeitstelle bezuschusst, bei Vereinskooperationen ab insgesamt* 1.000 Mitgliedern max. eine Vollzeitstelle und bei Vereinskooperationen ab insgesamt* 5.000 Mitgliedern max. zwei Vollzeitstellen.
- 3.4 Im ersten Förderjahr wird ein Zuschuss von maximal 50% der anfallenden Personalkosten des hauptberuflichen Personals gewährt (Arbeitgeber-Brutto). Die Quote reduziert sich im zweiten Förderjahr auf maximal 30%, die vorab genannte Begrenzung gilt auch im zweiten Förderjahr.
- 3.5 Es ist ein Eigenanteil an den Personalkosten, die nicht durch den Zuschussbetrag gedeckt sind, im ersten und im zweiten Förderjahr zu erbringen. Der Eigenanteil beläuft sich im ersten Förderjahr auf mindestens 50% und im zweiten Förderjahr auf mindestens 70% der anfallenden Personalkosten.
- 3.6 Die maximale Fördersumme bei einer/einem vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter/-in beläuft sich im zweijährigen Förderzyklus auf insgesamt 50.000 €. Im Falle der Förderung einer Teilzeitstelle verringert sich der Höchstbetrag entsprechend des Stellenanteils an einer Vollzeitstelle.
- 3.7 Der im Förderzyklus anzuwendende Mindestlohn ist einzuhalten. Die Nichteinhaltung stellt einen Gesetzesverstoß dar, der eine Strafe nach sich ziehen kann.

*Summe der Mitglieder aller beteiligten Vereine basierend auf der BSB-Bestandserhebung zum Zeitpunkt der Antragsstellung

4. Berichtswesen

4.1 Die beteiligten Sportvereine haben dem BSB Nord die Verwendung des Zuschusses in zwei Schritten nachzuweisen.

1. Zwischenbericht

Der Zwischenbericht ist spätestens drei Monate nach Ende des ersten Beschäftigungsjahres zu erbringen. Er besteht aus:

- Zahlenmäßigem Nachweis
 - Belege der monatlichen Personalausgaben (Lohnjournal des gesamten Jahres oder monatliche Gehaltsabrechnung mit Tag, Empfänger und Einzelbeträgen).
- Kurzbericht
 - Entwicklungen und Perspektiven der Kooperation
 - Tätigkeitsschwerpunkt der neuen Personalstelle
- Protokolle der Coaching- und Beratungseinheiten

2. Abschlussbericht

Der Abschlussbericht ist spätestens drei Monate nach Ende des zweiten Beschäftigungsjahres zu erbringen. Er besteht aus:

- Zahlenmäßigem Nachweis
 - Belege der monatlichen Personalausgaben mit dem Beleg durch das Lohnjournal des gesamten Jahres oder monatliche Gehaltsabrechnung mit Tag, Empfänger und Einzelbeträgen.
- Sachbericht
 - Entwicklungen und Perspektiven der Kooperation
 - Tätigkeitsschwerpunkt der neuen Personalstelle
- Protokollen der Coaching- sowie Beratungseinheiten.

4.2 Die beteiligten Vereine haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Berichts aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Eine Belegprüfung im Original kann im Einzelfall durch den BSB Nord durchgeführt werden. Zudem ist der BSB Nord berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen mit Bezug zur Zuschussgewährung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen. Die beteiligten Vereine haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

5.1 Der Arbeitsvertrag wird zwischen den beteiligten Vereinen bzw. deren kooperativer Struktur und Arbeitnehmer/-in geschlossen.

Die beteiligten Vereine tragen bzw. die kooperative Struktur trägt die alleinige Verantwortung für den Abschluss des Arbeitsvertrages sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Pflichten, einschließlich aller erforderlichen Meldungen.

Die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen obliegt den beteiligten Vereinen bzw. der kooperativen Struktur (der Organisation die als Arbeitgeber fungiert).

6. Erstattung des Zuschusses

- 6.1 Der Zuschuss ermäßigt sich nach der Bewilligung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, wenn die geförderten Ausgaben nachträglich sinken oder eine Änderung der Finanzierung eintritt.
- 6.2 Ist/sind die bezuschusste/n Stelle/n weniger als 75% des Förderzeitraums besetzt, bspw. aufgrund vorzeitig beendeter Arbeitsverträge, fehlender Nachbesetzung, etc., verringert sich der Zuschuss. Nicht oder nicht vollständig verwendete Zuschussmittel sind dem BSB Nord zeitnah zinsfrei zu erstatten.
- 6.3 Der BSB Nord kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise von der Förderung mit beteiligten Vereinen zurücktreten bzw. die Bewilligung widerrufen. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben,
- wenn die Voraussetzungen für die Förderung nachträglich entfallen sind,
 - wenn die Förderung durch Angaben der beteiligten Vereine zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 - wenn die beteiligten Vereine den in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen.

7. Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer, Aufbewahrungsfrist

- 7.1 Diese Richtlinien treten am 01.11.2026 in Kraft. Sie sind bis zum 31.12.2031 gültig.
- 7.2 Die beteiligten Sportvereine erkennen die Bestimmungen mit Unterschriften auf der Förderzusage an und bestätigen damit zugleich die Richtigkeit aller Angaben. Die Unterschriften sind durch den vertretungsberechtigten Vorstand jedes beteiligten Vereins (in der erforderlichen Anzahl) zu leisten.
- 7.3 Die Bewilligung muss fünf Jahre aufbewahrt werden.

Präsidium des Badischen Sportbunds Nord e.V., 21.09.2026